handwerk-magazin.de handwe

Anleitung:

14 VERBOTE am Arbeitsplatz für WERDENDE MÜTTER

Autorin: Andrea Nasemann, freie Journalistin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

VERBOTE für WERDENDE MÜTTER

Das Mutterschutzgesetz verbietet ausdrücklich eine Reihe von gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten und sieht Einschränkungen bei der Arbeitszeit vor.

1. Keine körperliche Arbeit

Unabhängig von gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Schwangerschaft, in denen ein Beschäftigungsverbot gilt, dürfen Arbeitgeber ihre schwangere Mitarbeiterin ab Kenntnis von der Schwangerschaft keine schweren körperlichen Arbeiten mehr verrichten lassen.

2. Schädliche oder gefährliche Einwirkungen

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen keine Arbeiten mehr verrichten, bei denen sie gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

3. Heben oder Tragen schwerer Lasten

Das Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten (mehr als fünf Kilogramm regelmäßig oder mehr als 10 Kilogramm gelegentlich) ist der werdenden Mutter ohne mechanische Hilfe nicht mehr erlaubt.

4. Ständiges Stehen

Ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft darf die Mitarbeiterin nicht überwiegend bewegungsarm ständig stehen, wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet.

5. Häufiges und erhebliches Strecken, Beugen, Hocken und Bücken sind für eine Schwangere im Betrieb tabu.

6. Gefährliche Arbeiten

Für die werdende Mutter darf kein Risiko bestehen, auszurutschen, zu fallen oder abzustürzen.

7. Fuß weg vom Pedal!

Geräte oder Maschinen mit Fußbeanspruchung oder Fußantrieb dürfen nicht mehr benutzt werden.

8. Schälen von Holz

Die Schwangere darf keine Arbeiten durchführen, die mit dem Schälen von Holz verbunden sind.

9. Beförderungsmittel steuern

Eine schwangere Mitarbeiterin darf ab dem vierten Monat keine Fahrzeuge zur Personenbeförderung steuern.

10. Keine Mehrarbeit!

Eine Arbeitszeit von über 8,5 Stunden täglich oder mehr als 90 Stunden innerhalb von zwei Wochen kommt für eine Schwangere nicht mehr in Betracht. Ist sie unter 18 Jahre alt, liegen die Grenzen bei 8 Stunden am Tag und 80 Stunden innerhalb von zwei Wochen.

11. Keine Nachtarbeit!

Nächtliche Beschäftigungen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sind für Schwangere verboten.

Ausnahmen: Werdende Mütter können in den ersten 4 Schwangerschaftsmonaten in der Gastronomie und im Beherbergungsgewerbe bis 22 Uhr, als Künstlerinnen bei Musik- und Theatervorstellungen bis 23 Uhr und in der Landwirtschaft zum Melken ab 5 Uhr morgens beschäftigt werden.

12. Keine Sonntagsarbeit

Auch an Sonn- und Feiertagen dürfen Schwangere nicht arbeiten. Allerdings gibt es Ausnahmen:

- Im Verkehrswesen,
- in der Gastronomie,

VERBOTE für **WERDENDE MÜTTER**

- im Familienhaushalt,
- in Krankenpflegeanstalten,
- in Badeanstalten,
- bei Musikaufführungen und ähnlichen künstlerischen Darbietungen

dürfen Frauen auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen mindestens einmal pro Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird. Das Gewerbeaufsichtsamt kann dies auf Antrag des Arbeitgebers unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

- Die Frau muss ihre ausdrückliche Einwilligung erklären,
- ein ärztliches Attest muss bestätigen, dass die Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen nicht zu beanstanden ist und
- eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch nächtliche Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein.

13. Kein Akkord

Akkordarbeit und Beschäftigungen, bei denen mit einem höheren Arbeitstempo ein besserer Verdienst erzielt werden kann, sind für werdende Mütter nicht erlaubt.

14. Keine Fließbandarbeit

Auch an Fließbändern dürfen Schwangere nicht eingesetzt werden.